

Landesschulkommissionsbeschluss betreffend die Absenzen, Dispensationen und Urlaube der Schüler am Gymnasium Appenzell

vom 23. Dezember 1998

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung von Art. 19 Abs. 2 der Gymnasialverordnung vom 30. November
1998,

beschliesst:

Art. 1

Als Absenz gilt jede nicht besuchte Lektion oder Veranstaltung im Sinne von Art. 19
Abs. 1 der Gymnasialverordnung, d. h. alle obligatorischen Schulstunden und
Schulanlässe, Wahlpflicht- und Freifächer.

Begriff

Art. 2

¹Die Meldung der Absenzen erfolgt auf einem offiziellen Absenzenformular. Jede
Absenz muss darauf eingetragen und bei Unmündigkeit von den Eltern oder einer
anderen zeichnungsberechtigten Person (gesetzlicher Vertreter, Präfekt) bestätigt
werden.

Meldung der
Absenzen

²Über jede Absenz muss die Schule sofort orientiert werden.

³Die Absenzen werden im Zeugnis eingetragen; die Zählung erstreckt sich fortlau-
fend auf die jeweilige Zeugnisperiode.

Art. 3

¹Als Entschuldigungen gelten:

- a. Unfall oder Krankheit. Im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt wer-
den.
- b. Vom Rektorat erteilte Sonderbewilligungen.

Entschuldigung-
gen

²Die schriftlichen Absenzmeldungen sind dem Klassenlehrer und den betroffenen
Fachlehrern unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs innerhalb
einer Woche unaufgefordert vorzulegen; andernfalls gelten die Absenzen als unent-
schuldigt.

Art. 4

¹Der Rektor kann bei Vorliegen wichtiger Gründe für voraussehbare Absenzen Ur-
laub gewähren.

Voraussehbare
Absenzen

²Das jeweilige Urlaubsgesuch ist schriftlich begründet, bei Unmündigkeit mit der Unterschrift der Eltern oder einer zeichnungsberechtigten Person (gesetzlicher Vertreter, Präfekt) versehen, möglichst frühzeitig dem Rektor einzureichen.

³Für eine längerfristige gesundheitliche Dispensation muss ein Arztzeugnis vorliegen.

⁴Die schriftlich erteilte Urlaubsbewilligung ist dem Klassenlehrer und den betroffenen Fachlehrern vor der Absenz unaufgefordert vorzulegen.

Art. 5

Unentschuldigte Absenzen Unentschuldigte Absenzen werden von der Schulleitung gemäss Art. 21 der Gymnasialverordnung disziplinarisch geahndet.

Art. 6

Verspätetes Eintreffen zu Lektionen/Schulanlässen ¹Verspätungen werden vom jeweiligen Fachlehrer geahndet.
²Grössere bzw. wiederholte Verspätungen gelten als Absenz und werden entsprechend beurteilt.

Art. 7

Klassenbuch ¹Vom Klassenlehrer wird ein Klassenbuchführer bestimmt, welcher die Verantwortung für das Klassenbuch trägt.
²Er bringt dieses in jede Schulstunde mit. Ausserhalb der Schulzeit ist das Klassenbuch auf dem Lehrerpult des Klassenzimmers zu deponieren.
³Zu Beginn jeder Lektion ist es dem Fachlehrer unaufgefordert vorzuweisen.
⁴Der Klassenbuchführer trägt sämtliche Lektionen für mindestens zwei Wochen im Voraus ein.

Art. 8

Ordentlicher Unterricht ¹Der Fachlehrer visiert zu Beginn der Schulstunde das Klassenbuch und trägt die Absenzen und Verspätungen ein.
²Die verantwortlichen Lehrer der Fächer, die nicht im Klassenverbund unterrichtet werden, führen das Absenzenwesen separat und geben die Absenzen regelmässig und gesammelt jeweils zu Semesterende den zuständigen Klassenlehrern ab.
³Über unentschuldigte Absenzen ist umgehend der Rektor zu orientieren.

Art. 11

Klassenlehrer ¹Der Klassenlehrer kontrolliert die Absenzen und Entschuldigungen regelmässig.
²Die erfolgte Kontrolle ist mit Datum und Visum zu bestätigen.
³Entschuldigungen sind vom Klassenlehrer während eines Semesters aufzubewahren.

⁴ Am Ende jedes Semesters überträgt der Klassenlehrer die Absenzen auf die Notenbogen.

Art. 12

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses werden alle anderen ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Absenzenordnung der Gymnasialkommission vom 30. September 1994.

Übergangsbestimmung

Art. 13

Dieser Beschluss tritt auf den 1. August 1999 in Kraft.

Inkrafttreten